

Finanzvorlage 2019 - Nachtrag Behördengesetz

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018
	Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst.</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>130.4</u> (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:
Art. 8 Berufliche Vorsorge ¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates tritt der Vorsorgeeinrichtung bei, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist, und erhält im Versicherungsfall deren reglementarische Leistungen. ² Mitglieder des Regierungsrates, welche nach dem erfüllten 60. Altersjahr die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung gemäss Absatz 1 beziehen, haben bis zur Erreichung der AHV-Altersgrenze Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. ³ Die Überbrückungsrente wird gekürzt, sofern das Gesamteinkommen auf Grund von Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen und haftpflichtigen Dritten oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens als Mitglied des Regierungsrates beträgt. ⁴ Beträgt die Amtszeit als Mitglied des Regierungsrates weniger als vier Jahre, wird die Überbrückungsrente gemäss Absatz 2 um 50 Prozent gekürzt.	² <i>Aufgehoben</i> ³ <i>Aufgehoben</i> ⁴ <i>Aufgehoben</i>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: